

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Per E-Mail an:**

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Salzburg, am 21.02.2024

**Geschäftszahl: 2023-0.783.647**

**Stellungnahme der Hochschüler\_innenschaft der Paris Lodron Universität Salzburg (PLUS) und der Hochschüler\_innenschaft der Universität Mozarteum Salzburg zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Seitens der Hochschüler\_innenschaft der Paris Lodron Universität Salzburg (PLUS) und der Hochschüler\_innenschaft der Universität Mozarteum Salzburg übermitteln wir die Stellungnahme per E-Mail und laden diese auch auf der Website des Parlaments hoch.

**Allgemeine Bemerkungen**

Neben den Punkten, die in der Stellungnahme der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft ausgeführt werden, der wir uns anschließen, wollen wir hier noch einige weitere Punkte konkreter ausführen. Beide Universitäten bieten unterschiedliche Kurse und Unterrichtsfächer im Rahmen des Lehramtsstudiums an, als Interessenvertretung der Studierenden der Universitäten ist es uns wichtig hier einige Punkte aufzuzeigen, die im Folgenden genauer ausgeführt werden. Daneben beinhalten für uns zudem die geplanten Änderungen in §23, 60, 63 negative Auswirkungen (insbesondere für die Studierenden).

1. Geplante Änderungen zum Lehramtsstudium

Wir bewerten die geplante Reformierung der Änderung des Lehramtsstudiums als sehr durchwachsen. Zunächst möchten wir befürworten, dass dringender Reform- und Handlungsbedarf in der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte besteht. Wir kritisieren an den geplanten Änderungen im UG allerdings, dass viele Maßnahmen nicht zu Ende gedacht sind und beschriebene Inhalte zu einer Verschlechterung der Situation von Lehramtsstudierenden führen.

Der Ministerialentwurf des novellierten Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden, sieht eine Kürzung des Lehramtsstudiums vor. Das Bachelorstudium Sekundarstufe Lehramt soll von 240 ECTS auf 180 ECTS reduziert werden. Die 60 ECTS, welche herausgekürzt werden, entsprechen ca. 2 Semester Studienzeit, woraus sich eine Mindeststudiendauer von 3 anstatt 4 Jahren ergibt. Der Master soll professionsbegleitend in Umfang von 120 ECTS umgesetzt werden. Ein Ziel dieser Maßnahme besteht laut Erläuterungen darin, "die Attraktivität des Studiums angesichts generell sinkender Studienanfänger- und Studienanfängerinnenzahlen und eines allgemeinen Fachkräftemangels" zu steigern.

Solange die gesetzliche Vorgabe nur eine Reduktion der ECTS-Punkte und eine Studienzeitreduzierung vorsieht, jedoch unbeachtet lässt, dass Studierbarkeit auch maßgeblich mit den Semesterstunden zusammenhängt, wird es kaum zu einer Steigerung der Attraktivität des Studiums kommen. Die Gefahr besteht darin, dass zwar in den Curricula die ECTS neu verhandelt (gekürzt) werden, die Semesterstunden jedoch unberührt bleiben können. Das ist insofern relevant, da für die Lehrenden und die Universitäten vor allem die Semesterstunden besoldungsrechtlich und budgetär relevant sind - indem z.B. in den Arbeitsverträgen Lehre in einer gewissen Anzahl von Semesterstunden vorgegeben ist. Daraus folgt, dass zwar ECTS und Studiendauer verkürzt werden, nicht jedoch der zeitliche Aufwand in Form von Anwesenheiten und Leistungserbringung seitens der Studierenden. Wofür Studierenden bis jetzt vier Jahre Zeit zur Verfügung standen, muss nun in drei Jahren erledigt werden. Die Befürchtung liegt nahe, dass Stundenpläne dichter werden und die Verkürzung so zulasten der Studierbarkeit ausfällt. Was insofern auch relevant ist, da das Masterstudium professionsbegleitend stattfinden soll und bereits jetzt die Vereinbarkeit des Lehrberufs und die Absolvierung des Studiums viele vor Herausforderungen stellt. Es braucht Ergänzungen und gesetzliche Vorgaben, dass sowohl die ECTS und im selben Ausmaß auch die Semesterstunden im Bachelorstudium reduziert werden. Ohne eine Reduktion der Semesterstunden kommt es zu einer Leistungsverdichtung und nicht zu einer Studienzeitverkürzung. Der Gesetzgeber dürfte jedoch letzteres im Sinn haben, um die Attraktivität zu steigern.

Des Weiteren scheint die Einführung sogenannter „Fächerbündel“ höchst fragwürdig. Grundsätzlich begrüßen wir fächerübergreifende Lehre an den Universitäten und fächerübergreifenden Unterricht an den Schulen. Die Verwirklichung von Fächerbündeln würde von den Studierenden auch interdisziplinäre, intersektionale und vernetzende Kompetenzen erfordern, die wiederum in den Curricula abgebildet werden müssen. Das sehen wir im Gesetzestext noch nicht verwirklicht. Außerdem scheint uns unklar, wie genau diese Fächerbündel aussehen sollen und wie hier eine gute Studierbarkeit gewährleistet werden kann. Zudem kann es hier aus unserer Sicht zu einer erheblichen Verschlechterung in der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte kommen. Denn gerade Fächer wie Geographie und Wirtschaftskunde, aber auch Geschichte und Politische Bildung, könnten so noch weiter degradiert werden und zu einer scheinbaren Randnotiz im Studium und schließlich auch im Berufsalltag werden. Wie hier eine hohe qualitative Ausbildung und damit auch guter Unterricht für Schüler\_innen gewährleistet werden kann, ist in Anbetracht der Pläne jener Fächerbündel höchst fragwürdig.

Außerdem sollen Curricula in Zukunft zu den fachlichen, didaktischen und sozialen Kompetenzen auch "Kompetenzen für Deutsch als Zweitsprache und Genderkompetenz" beinhalten. Dazu kommt für den Master ein "Schwerpunkt auf die Entwicklung eines

Professionsverständnisses und eines Berufsethos". Wir befürworten diese Kompetenzen und sehen ebenso die Notwendigkeit, diese in das Curriculum aufzunehmen. In Anbetracht der Reduktion des Lehramtsstudiums und somit auch die Reduktion der Studieninhalte fragen wir uns, in welchem Ausmaß diese Kompetenzen tatsächlich unterrichtet werden können. Eine intensive Auseinandersetzung zum "gemeinschaftssichernden und demokratiefördernden Umgang", wie er in der Novellierung beschrieben wird, wird in einem Studium, dessen Inhalte drastisch reduziert werden, nicht gegeben sein können.

Ein weiterer Punkt, für den es dringend Lösungen braucht, ist der Umgang mit Studierenden, die schon jetzt im Bachelor Lehramt eingeschrieben sind und im Vergleich nun vier anstelle der geplanten drei Jahre studieren müssen. Hier benötigen Studierende echte Lösungen, Ausgleiche und Vorschläge, um diese Ungleichheit aufzuwiegen und auszugleichen. Der Gesetzgeber steht hier in der Verantwortung, zeitnah Lösungen zu präsentieren.

## 2. Einschnitt in die Aufgabenkompetenz der Senates (vgl. §23)

Mit der Einführung des Passus „Der Universitätsrat kann auf einem Dreivorschlag bestehen“ schränkt eine vermeintlich kleine Textänderung die Rechte des Senates stark ein. Diese Veränderung kritisieren wir deutlich und fordern sie aus der Novelle zu streichen. Nicht nur lehnen wir reaktionäre Gesetzgebungen, was hier wohl augenscheinlich vorliegt, ab, sondern sehen vor allem einen massiven Einschnitt in die Kompetenzen der Senate. Der Senat ist das einzige universitäre Gremium, das zum einen (demokratisch) gewählt und nicht besetzt ist und zum anderen das einzige, in dem Studierende eine echte Mitbestimmung besitzen, da sie Vertreter\_innen im Senat haben. Dass hier die Kompetenzen des Senates eingeschränkt und an den Universitätsrat quasi übertragen werden, lehnen wir daher strikt ab. Der Universitätsrat ist kein unabhängiges Gremium, sondern teils politisch besetzt und hat kein studentisches Mitglied. Dass ein solches Gremium mit dieser Regelung noch mehr Einfluss bekommen soll, kann nicht geduldet werden. Dieser Schritt ist ein weiterer in Richtung der Einflussnahme politischer Entscheidungsträger\_innen in universitäre Gremien. Neben dieser Fundamentalkritik an jener Änderung stellt sich uns zudem die Frage der Umsetzbarkeit. Wie „kann“ ein Gremium auf einen Dreivorschlag bestehen, was passiert, wenn dies nicht der Fall ist und/oder nicht drei geeignete Kandidat\_innen gefunden würden. All jene Fragen stellen sich neben der grundsätzlichen Ablehnung dieser Änderung zudem.

## 3. Erhebung einer Kautions bei ausländischen Studienwerber\_innen (vgl. §60)

Mit der Einführung des Abschnitts (3b) geht für uns ein weiterer Einschnitt in einen fairen und freien Hochschulzugang einher. Die Kautionsregelung betrifft nur ausländische Studierende. Diese sind auch jetzt schon ungleich stärker finanziell belastet und müssen sehr viele Hürden überschreiten, um eine Zulassung an einer österreichischen Hochschule zu bekommen. Das widerspricht jeglicher Internationalisierungsstrategie, der allesamt jede Universität nachstrebt. Viel entscheidender ist allerdings noch, dass diese Regelung diskriminierend ist. Hier kann scheinbar willkürlich, wenn Zweifel bestehen, Geld von ausländischen Studienwerber\_innen eingefordert werden. Genauere Regelungen werden nicht festgestellt. Was mit diesem Geld passiert und wer entscheidet, was „Zweifel“ genau zu bedeuten haben, bleibt offen. Diese Regelung sollte keinesfalls in der Novelle erhalten bleiben, da sie diskriminierend ist und fraglich ist, wie diese Regelung mit dem Recht auf Bildung vereinbar sein soll.

#### 4. Potenzielle Einführung quantitativer Zulassungsbeschränkungen (vgl. §63)

Mit der Einführung der Regelung, dass das Rektorat berechtigt sei, „in Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden oder vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängen“ eine Zulassungsbeschränkung einzuführen, ist generell nicht mit unserer Forderung nach einem offenen und freien Hochschulzugang zu vereinen. Dass diese Zulassungsbeschränkungsregelung ausgeweitet wird, ist also zu kritisieren. Allen voran, da es sich hier um eine quantitative Zulassungsbeschränkung handelt. Um aber wirklich die Eignung zu einem Studium festzustellen, benötigt es unserer Ansicht nach qualitative Verfahren. Wieso hier also eine quantitative Methode ein adäquater Ersatz für die echte, qualitative Eignungsprüfung zu weiterführenden Studien eingeführt werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

#### **Schlussbemerkung**

Wir möchten an dieser Stelle nochmals verdeutlichen, dass es sowohl im Rahmen des Universitätsgesetzes als Ganzes, als auch konkret im Rahmen der Organisation des Lehramtsstudiums dringenden Veränderungs- und Reformbedarf gibt. Die hier kommentierten Änderungen stellen für uns allerdings ungenügende Lösungen für reale Probleme der Studierenden dar und damit einhergehend teils sogar eine potentielle, deutliche Verschlechterung der Studierbarkeit.

Julia Vogel BA

Vorsitzende Hochschüler\_innenschaft Universität Mozarteum

Cedric Keller

Vorsitzender Hochschüler\_innenschaft Paris Lodron Universität Salzburg